

## Liste der an der Berufsprüfung 2020 für Kandidaten zugelassenen Hilfsmittel (gemäss Prüfungsordnung vom 21. Juli 2015).

Die Gesetze haben Stand 1.1.2020 oder jünger aufzuweisen.

### Schriftliche Prüfungen

- Schreibzeug: Kugelschreiber, Filzstift oder Tinte (dokumentenecht, nicht radierbar, keine rote Farbe)
- nichtdruckender, netzunabhängiger und nicht programmierbarer Taschenrechner ohne Texteingabemöglichkeit
- Gesetzes- und Verordnungstexte (mit Notizen und Ergänzungen)  
Es dürfen für alle Prüfungsteile alle Gesetze und Verordnungen verwendet werden.
- AKTE Sozialversicherungen (Keiser Verlag GmbH, Luzern) **oder** das Jahrbuch der Sozialversicherungen (hrm4you.ch) mit Notizen und Ergänzungen.
- **je Fach (Prüfungsteil):**
  - 1 Bundesordner, max. 7 cm breit, mit frei wählbarem Inhalt
  - 2 Lehr- oder Fachbücher (mit Notizen und Ergänzungen)
    - SUVA-Ordner und Leitfaden 1. Säule der Infostelle gelten (weil im Handel nur als Ordner erhältlich) als Lehr- oder Fachbuch.
    - KVG-Skript von Hanspeter Leu (SVS Zentralschweiz) gilt als Lehr- oder Fachbuch.
    - Ein im Handel als Buch erhältliches Fachbuch (dazu gehört auch das Lehrbuch für die Militärversicherung, welches ab 2017 den MV-Ordner ersetzt) kann nicht in aufgeschnittener Form als zusätzlicher (also zusätzlich zum erwähnten Bundesordner) Ordner mitgenommen werden, sondern muss im erwähnten Bundesordner abgelegt werden.
    - Der "Leitfaden schweizerische Sozialversicherung" von Gertrud E. Bollier (kdmz, ZH) erscheint ab der 15. Auflage 2018 in zwei Bänden, gilt aber trotzdem als **ein** Lehr- oder Fachbuch.

Gemäss Prüfungsordnung sind die Fächer "EO/MSE/FZ und Militärversicherung" sowie die Fächer "Recht und Koordination" je ein Prüfungsteil. Das heisst, dass für die Fächer "EO/MSE/FZ und Militärversicherung" nur 1 Bundesordner und insgesamt 2 Lehr- oder Fachbücher verwendet werden dürfen. Das Gleiche gilt für die Fächer „Recht und Koordination“.

### Mündliche Prüfungen

Allfällig benötigte Hilfsmittel werden von den Experten zur Verfügung gestellt.

**Diese Aufzählung der erlaubten Hilfsmittel ist abschliessend. Weitere Unterlagen gelten als unerlaubte Hilfsmittel (Rechtsfolge siehe Ziff. 4.32, lit. a, der Prüfungsordnung vom 21. Juli 2015).**